

Allgemeine Informationen zur betrieblichen Altersversorgung

Besonderheiten bei Gesellschafter-Geschäftsführern zu steuerlichen Anerkennung von Beiträgen für eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds

Die Besonderheiten gelten grundsätzlich auch für dem Gesellschafter-Geschäftsführer nahestehende Personen, sowie unter gewissen Voraussetzungen für Vorstände einer Aktiengesellschaft (mit Mehrheitsaktienbesitz) und deren Angehörigen.

Angemessenheit

Im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit der Gesamtvergütung ist bei den versicherungsförmigen Durchführungswegen die tatsächlich gezahlte jährliche Bruttoprämie zu berücksichtigen.

Kürzung des Sonderausgaben-Höchstbetrags

Nach dem Jahressteuergesetz 2008 hat eine Kürzung des Höchstbetrages für tatsächlich aufgewendete Basisaufwendungen immer dann zu erfolgen, wenn ein (nicht rentenversicherungspflichtiger) Gesellschafter-Geschäftsführer eine Zusage auf Altersversorgung erhält bzw. erhalten hat. Auf den Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung oder das Einhalten einer bestimmten Quote zwischen Aufwand und Beteiligung kommt es dabei nicht an. Die bisherige quotenmäßige Betrachtung zur Ermittlung, ob die betriebliche Altersversorgung durch eigene Beitragsleistung finanziert wird, ist allerdings im Rahmen der Günstigerprüfung bis längstens 2019 noch weiter durchzuführen.

Probezeit, Erdienbarkeit, Überversorgung

Voraussetzungen wie Probezeit, Erdienbarkeit bzw. Verbot der Überversorgung sind bei den versicherungsförmigen Durchführungswegen unseres Erachtens nicht zu prüfen.

Rentenanpassung

Bei laufenden Renten ist gemäß Betriebsrentengesetz (§ 16 BetrAVG) alle drei Jahre zu prüfen, ob die Renten vom Arbeitgeber angepasst werden müssen.

Diese Anpassungsprüfungspflicht entfällt, wenn ab Rentenbeginn sämtliche Überschüsse zur Erhöhung der Rentenleistungen verwendet werden (Überschussverwendungsart „Zusatzrente“) oder eine Beitragszusage mit Mindestleistung erteilt wurde.

Auf Zusagen an arbeitsrechtlich beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer findet das BetrAVG keine Anwendung. Für diese Personen kann eine individuelle Anpassungsregelung getroffen werden.

Vorzeitiges Ausscheiden

Die Vereinbarung eines unwiderruflichen Bezugsrechts ohne Vorbehalt ist bei den versicherungsförmigen Durchführungswegen unproblematisch, da bei einem frühzeitigen Ausscheiden des Gesellschafter-Geschäftsführers eine Dauerbelastung nicht entstehen kann.

Zivilrechtliche Wirksamkeit

Die Zusage an den Gesellschafter-Geschäftsführer muss zivilrechtlich wirksam erteilt sein. Hierfür sind aufgrund der Organstellung bei dieser Personengruppe zwei Besonderheiten zu beachten:

- Der Gesellschafter-Geschäftsführer muss im Gesellschaftsvertrag vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB befreit sein. Die Befreiung muss ins Handelsregister eingetragen werden.
- Der Anstellungsvertrag und die Zusage an einen Geschäftsführer sowie alle Änderungen hierzu setzen einen Gesellschafterbeschluss voraus, es sei denn, im Gesellschaftsvertrag oder gesetzlich sind andere Zuständigkeiten geregelt (siehe Merkblatt FVB--0280Z0).